

Dein Vormund vertritt dich



– Die Informationsbroschüre –

Diese Broschüre ist eine Publikation der
Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen
(IGfH) e.V.
und dem
Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht
(DIJuF) e.V.



**Internationale
Gesellschaft für
erzieherische Hilfen**



Weitere Exemplare der Broschüre können bestellt
werden bei:

Publikationsversand der Bundesregierung

Postfach 48 10 09

18132 Rostock

Telefon: 01805/778090*

Fax: 01805/778094*

E-Mail: publikationen@bundesregierung.de

* jeder Anruf kostet 14 Cent pro Minute aus dem deutschen Festnetz, abweichende
Preise aus den Mobilfunknetzen möglich

gefördert vom



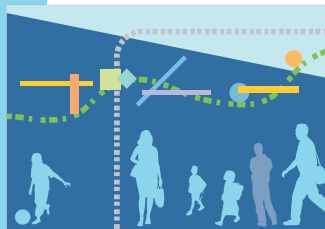
Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

WARUM DIESE BROSCHÜRE?

Wenn Eltern die Verantwortung für ihr Kind nicht übernehmen können, wird das Kind unter Vormundschaft oder Ergänzungspflegschaft gestellt. Der Vormund hat dann Elternrechte und wird zu einer wichtigen Person im Leben aller Beteiligten. Aber viele junge Menschen und Erwachsene wissen gar nicht, was der Vormund macht, was seine Aufgabe und seine Rolle ist. Deshalb haben wir in dieser Broschüre Fragen, die von jungen Menschen, Eltern oder Betreuerinnen, die für Kinder und Jugendliche sorgen, immer wieder gestellt werden, kurz und verständlich beantwortet.

Noch zwei Dinge vorab: Erstens, wenn wir im Folgenden über Vormünder oder andere Erwachsene schreiben, sind damit natürlich immer Männer **und** Frauen gemeint.

Zweitens findet sich manchmal der Hinweis auf einen Paragraphen, also eine einzelne Vorschrift in einem Gesetz. Die Texte dieser Paragraphen können auf der Homepage (www.gesetze-im-internet.de) und im Bürgerlichen Gesetzbuch (= BGB) oder im Sozialgesetzbuch Achtes Buch (= SGB VIII) genauer nachgelesen werden. Ansonsten einfach den Vormund oder den zuständigen Mitarbeiter im Jugendamt nach dem genauen Gesetzestext fragen!





Wieso heißt der Vormund eigentlich Vormund?

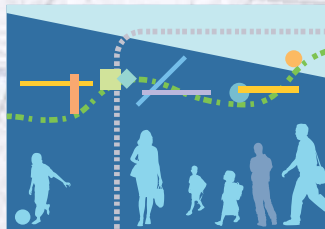
Wie du dir denken kannst, gibt es den Vormund schon sehr lange. Früher, vor ungefähr 1000 Jahren, lebten die meisten Menschen in Deutschland noch auf Bauernhöfen. Damals war der Hausherr, dem der Hof gehörte, dazu verpflichtet, die Personen in seiner Familie und auf seinem Hof zu schützen und zu versorgen, aber auch Streit unter ihnen zu schlichten und sie in Rechtssachen zu vertreten. Diese Pflicht des Hausherrn nannte man früher die „Munt“. Die Menschen, die dem Hausherrn anvertraut waren, nannte man „Muntlinge“, weil sie seiner „Munt“ unterstanden. Bis heute spricht man deshalb vom „Vormund“, wenn jemand diese Aufgaben an Eltern statt für ein Kind – den „Mündel“ – übernimmt. Allerdings werden heute nicht mehr nur Männer, sondern auch Frauen zum Vormund bestimmt.

WAS JUNGEN UND MÄDCHEN WISSEN SOLLTEN:

Was ist ein Vormund und was ein Ergänzungspfleger?

So lange du noch nicht 18 Jahre alt bist, muss es jemand geben, der die Verantwortung für dich übernimmt und dafür sorgt, dass es dir gut geht. Eigentlich ist das die Aufgabe der Eltern, aber manchmal können oder wollen Eltern diese Aufgabe nicht übernehmen. In einem solchen Fall wird von einem Gericht ersatzweise ein anderer Erwachsener damit beauftragt, die Verantwortung für dich zu übernehmen. Diese Person nennt man *Vormund*. Der Vormund ist dein rechtlicher Vertreter anstelle der Eltern und soll für dein Wohlergehen sorgen. Er verwaltet zum Beispiel dein Geld, bis du 18 Jahre alt bist oder sorgt dafür, dass du in einem geeigneten Heim oder bei einer Pflegefamilie oder in einer betreuten Wohnung leben kannst.

Wenn den Eltern nur ein Teil ihrer elterlichen Verantwortung entzogen wurde, zum Beispiel Hilfen zur Erziehung zu beantragen oder darüber zu bestimmen wo du lebst, spricht man auch vom *Ergänzungspfleger* oder kurz, dem *Pfleger*. Er ist dein rechtlicher Vertreter nur in bestimmten Angelegenheiten; er tritt ergänzend neben die Eltern, daher der merkwürdige Name.



Wer bekommt einen Vormund?

Aus früheren Zeiten weiß man, dass Kinder, deren Eltern gestorben sind (also Waisenkinder), einen Vormund erhielten. Das ist auch immer noch so. Aber es gibt heutzutage auch viele andere Gründe, warum jemand einen Vormund bekommt: Manchmal sind Eltern sehr krank und müssen die Verantwortung für ihr Kind abgeben. Oder Eltern kümmern sich nicht um ihr Kind oder schlagen und misshandeln es. Dann kann es sein, dass das Familiengericht ihnen ganz oder teilweise die Verantwortung für ihr Kind wegnimmt. Diese Eltern dürfen dann nicht mehr für ihr Kind sorgen. Weil es bis zum 18. Geburtstag aber jemand geben muss, der sich um das Wohlergehen des Kindes kümmert, beauftragt das Gericht einen anderen Erwachsenen, nämlich den Vormund, mit dieser Aufgabe.

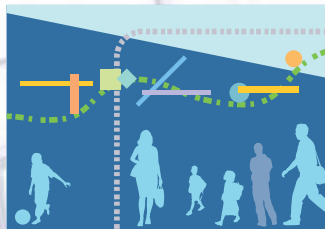
Einen besonderen Fall gibt es noch: Wenn ein Mädchen ein Kind bekommt, bevor sie 18 Jahre alt ist, dann bekommt sie für die gesetzliche Vertretung ihres Kindes einen Vormund an die Seite gestellt.

Wer kann Vormund werden?

Im Prinzip kann jeder Erwachsene durch das Familiengericht zum Vormund bestimmt werden.

Manchmal bestimmt das Gericht die Großeltern oder eine andere Person zum Vormund. Nicht immer finden sich aber geeignete Erwachsene, die eine solche verantwortungsvolle Aufgabe für ein Mädchen oder einen Jungen übernehmen wollen. Deshalb wird oftmals ein Erwachsener im Jugendamt zum Vormund bestimmt. Der heißt dann Amtsvormund, da er in einer Behörde oder einem Amt arbeitet. Häufig ist der dann für mehrere Kinder gleichzeitig verantwortlich. Manchmal kommt der Vormund auch aus einem Vormundschaftsverein. Der Vormund ist aber immer eine ganz bestimmte erwachsene Person, die du ansprechen kannst und nicht allgemein das Jugendamt oder der Verein. Dieser Erwachsene übernimmt persönlich für dich Verantwortung und soll deine Interessen vertreten.

Daher ist es wichtig, dass der Vormund wirklich unabhängig ist. Deshalb darf der Chef im Jugendamt dem Vormund auch nicht vorschreiben, was er tun muss. Das Gesetz schließt daher zum Beispiel auch aus, dass die Betreuer im Heim dein Vormund werden können (§ 1791a BGB). Das wäre zwar manchmal praktisch für dich, aber für die Betreuer ist die Arbeit mit Kindern ihr Beruf und sie sind dazu beim Heim angestellt. Deshalb sind sie nicht wirklich unabhängig.



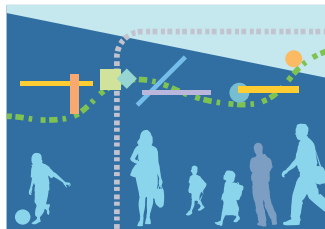
Kann ich mir meinen Vormund aussuchen?

Manche Vormundschaftsgerichte oder Jugendämter beteiligen die Kinder und Jugendlichen bei der Auswahl ihres Vormunds. Das gehört eigentlich dazu, hängt aber auch von deinem Alter ab. Außerdem kannst du eigene Vorschläge machen, welche erwachsene Vertrauensperson du als Vormund haben willst. Falls du später einmal mit deinem Vormund gar nicht mehr klar kommst, kannst du das Jugendamt oder Vormundschaftsgericht bitten, jemand anders zu deinem Vormund zu bestimmen. Die müssen sich das dann genauer anschauen.



Was entscheidet der Vormund?

Wenn du in die Schule gehst, dann kann der Lehrer bestimmen, was du dort machen sollst – ob du zum Beispiel lesen oder rechnen sollst –, obwohl immer noch die Eltern für deine Erziehung zuständig sind. So ähnlich ist es auch mit dem Vormund. Das Gesetz sagt, dass die Betreuer im Heim oder die Pflegeeltern über die Angelegenheiten des täglichen Lebens entscheiden dürfen (§ 1688 BGB): Wann zum Beispiel Hausaufgaben gemacht werden müssen, wann man wieder im Haus sein soll oder ob jemand doch noch länger draußen bleiben oder in die Disco darf. Unabhängig davon bleibt der Vormund für dich verantwortlich und entscheidet deshalb bei allem, was dein Leben grundsätzlich betrifft und wichtig ist. Er sorgt zum Beispiel dafür, dass du in einem Heim, bei einer Pflegefamilie oder in einer betreuten Wohnung ein Zuhause findest, das zu dir passt oder er bestimmt, welche Schule du besuchst. Er unterschreibt auch den Ausbildungsvertrag oder eine Einwilligung zu einer Operation. Auch wenn du zum Beispiel schwanger bist und das Kind nicht willst, brauchst du die Einwilligung deines Vormunds. Außerdem hat er mitzureden, wenn es um die Kontakte zu deinen Eltern geht. Dein Vormund sollte dir seine Entscheidungen allerdings immer mitteilen.



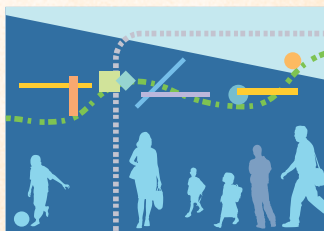
Habe ich dabei auch was mitzureden?

Dein Vormund soll sich mit dir absprechen, wenn er wichtige Entscheidungen für dich trifft (§ 1626 Abs. 2 BGB). Er soll sie ja in deinem Interesse treffen und dafür muss er dich auch ein wenig kennen lernen und du ihn. Absprachen über deine Zukunft werden meistens in persönlichen Gesprächen zwischen dem Vormund und dir getroffen. Ihr könnt aber auch vereinbaren, euch regelmäßig zu schreiben oder zu telefonieren. Falls du das Gefühl hast, dein Vormund bezieht dich bei diesen Entscheidungen nicht ein, kannst du von deinem Vormund verlangen, dass er dich beteiligt. Er muss dabei dein wachsendes Verantwortungsbewusstsein berücksichtigen und dein Bedürfnis nach Selbstständigkeit akzeptieren. Das heißt, je älter du wirst, umso mehr muss deine Meinung berücksichtigt werden. Solltet ihr nicht einer Meinung sein, wird der Vormund versuchen, sich mit dir zu einigen.

Und wenn ich mich mit meinem Vormund nicht einigen kann?

Nicht immer, wenn Eltern im Interesse ihres Kindes handeln, ist das Kind derselben Meinung. Mit dem Vormund ist das so ähnlich, wie wenn du mit deinen Eltern nicht einig bist. Zuerst einmal kannst du versuchen, ihn von deinem Standpunkt und deinen Bedürfnissen zu überzeugen. Wenn du den Eindruck hast, dass sich dein Vormund damit nicht genügend auseinandersetzt, kannst du versuchen jemanden zu finden, der bei der Klärung helfen kann. Das kann jemand aus dem Jugendamt sein, aus dem Heim oder der Pflegefamilie oder jemand vom Vormundschaftsgericht.

Wenn du mit deinem Vormund gar nicht klarkommst, kannst du dich, wenn du schon 14 Jahre alt bist, beim Vormundschaftsgericht beschweren und beantragen, dass für dich eine andere Vertrauensperson zum Vormund bestellt wird. Du kannst dann selbst Vorschläge machen, wer das sein soll.



Wieso ist mein Sozialarbeiter im Jugendamt nicht mein Vormund?

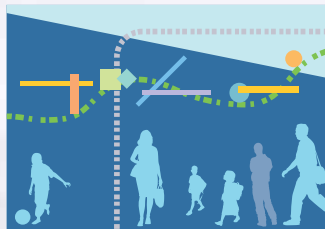
Wenn du im Heim oder einer Pflegefamilie lebst, dann weißt du, dass es im Jugendamt auch einen Sozialarbeiter gibt, der für dich zuständig ist. Dieser führt mit dir die Hilfeplan- oder Erziehungsgespräche und entscheidet darüber, welche Unterstützung und Betreuung du vom Jugendamt erhältst. Vielleicht denkst du manchmal, es wäre doch einfacher, wenn der auch dein Vormund wäre. Das geht aber nicht. Denn dein Sozialarbeiter ist nicht nur für dich verantwortlich, sondern er muss auch versuchen, mit deinen Eltern und deinem Heim oder deiner Pflegefamilie gut zusammenzuarbeiten. Außerdem: Wenn der Chef des Jugendamts dem Sozialarbeiter etwas vorschreibt, dann muss der sich daran auch halten. Vormund soll aber nur jemand werden können, der ganz an deiner Seite steht und das einfordern kann, was dir zusteht und worauf du ein Recht hast. Dein Vormund hilft dir auch, wenn du große Probleme im Heim oder in deiner Pflegefamilie hast. Der Vormund ist unabhängig und steht ganz an deiner Seite.

Wie lerne ich meinen Vormund kennen?

Hat das Gericht einen Vormund für dich bestimmt, dann kommt dieser in der Regel gleich auf dich zu, damit ihr euch persönlich kennen lernt. Er sagt dir, wie du ihn erreichen kannst, wenn du ihn brauchst. Und wenn nicht: Dann kannst du ruhig deinen Sozialarbeiter im Jugendamt, deinen Erzieher im Heim oder deine Pflegeeltern fragen und den Vormund dann anrufen, um ihm zu sagen, dass du dich mit ihm treffen und ihn kennen lernen willst. Das ist dein Recht!

Unternimmt der Vormund auch mal was mit mir?

Viele Vormünder unternehmen auch mal etwas mit den Kindern oder Jugendlichen, die ihnen anvertraut sind. Vielleicht geht ja auch dein Vormund einmal mit dir Eis essen, trifft sich mit dir im Café oder beim Grillen und ihr könnt einfach mal so miteinander quatschen. Wenn nicht, einfach mal fragen, ob und wann du deinen Vormund auch mal außerhalb des Büros treffen kannst!







In Sachen Vormundschaft

WAS ELTERN WISSEN SOLLTEN:

Hilft mir der Vormund bei Konflikten mit dem Heim oder der Pflegefamilie?

Wenn Sie nicht damit einverstanden sind, wie Ihr Kind im Heim oder in der Pflegefamilie erzogen oder behandelt wird, nehmen Sie mit dem Vormund Kontakt auf und berichten Sie ihm davon. Dieser setzt sich dann mit Ihrem Kind in Verbindung und erkundigt sich, wie es ihm im Heim oder bei der Pflegefamilie geht. Teilt der Vormund Ihre Einschätzung, wird er sich um eine Verbesserung der Situation bemühen. Fühlt sich Ihr Kind in dem Heim oder der Pflegefamilie sehr unwohl, wird er auch prüfen, ob es für Ihr Kind nicht besser ist, woanders untergebracht zu werden. Denken Sie daran: Der eingesetzte Vormund soll dafür sorgen, dass sich Ihr Kind gut entwickeln und ungefährdet aufwachsen kann. Außerdem soll er die Belange und die Rechte Ihres Kindes gegenüber den Behörden vertreten.

Was hat der Vormund bei der Umgangsregelung zu sagen?

Wenn Sie Absprachen über Kontakte zu Ihrem Kind treffen wollen, dann hat der Vormund oftmals mitzureden. Er entscheidet über den Aufenthalt Ihres Kindes und damit auch darüber, ob, wo und wann Sie Ihr Kind treffen. Dabei stimmt er sich in der Regel mit Ihnen sowie mit den Betreuern oder der Pflegefamilie und Ihrem Sozialarbeiter im Jugendamt ab. In welchem Umfang Ihr Kind einbezogen wird, hängt von Alter und Entwicklungsstand Ihres Kindes ab.

Welche Auskunftsrechte habe ich gegenüber dem Vormund?

Normalerweise informieren Sie die Betreuer im Heim oder die Pflegeeltern darüber, wie es Ihrem Kind geht. Wenn Sie mehr wissen wollen, können Sie auch bei dem Vormund nachfragen. Der setzt sich dann mit dem Heim oder der Pflegefamilie in Verbindung, um sich zu erkundigen, was Ihr Kind zurzeit macht und wie es ihm geht. Auf diese Informationen haben Sie in der Regel einen Anspruch (§ 1686 BGB).

Wo kann ich mich über den Vormund beschweren?

Wenn die Klärung mit dem Vormund bei Konflikten nicht mehr funktioniert, dann können Sie sich an das Vormundschaftsgericht oder bei Amtsvormündern auch an die Vorgesetzten im Jugendamt wenden. Diese müssen sich mit Ihren Beschwerden auseinandersetzen.



WAS ERZIEHER/INNEN IN HEIMEN UND PFLEGEPERSONEN WISSEN SOLLTEN:

*Welche Rolle hat der Vormund bei der
Hilfeplanung?*

Der Vormund vertritt die Interessen des Kindes oder des Jugendlichen, auch gegenüber dem Jugendamt. Er nimmt als Personensorgeberechtigter an den Hilfeplangesprächen teil und er beantragt die Leistungen, die er für das Kind oder den Jugendlichen für erforderlich hält. Dazu gehören auch alle laufenden und einmaligen Leistungen zum notwendigen Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen (§ 39 SGB VIII). Er übt auch das Wunsch- und Wahlrecht aus, das heißt, er sucht mit dem Kind oder dem Jugendlichen das Heim oder die Pflegefamilie aus.

*Und wenn der Vormund mit dem Jugendamt
nicht einverstanden ist?*

Dem Vormund steht als Personensorgeberechtigtem der Anspruch auf Hilfen zur Erziehung für das Kind oder den Jugendlichen zu. Entspricht das Jugendamt als Leistungsbehörde nicht seinen Anträgen und überzeugen ihn die Argumente für die Ablehnung nicht, so kann er dagegen Widerspruch einlegen oder vor dem Verwaltungsgericht klagen, wenn er die beantragte Leistung für das Kind oder den Jugendlichen für erforderlich hält.

Welche Aufgaben haben dann die Sozialen Dienste im Jugendamt?

Die Sozialarbeiter in den Sozialen Diensten im Jugendamt entscheiden über die Gewährung von Leistungen, etwa eine Hilfe zur Erziehung in einem Heim oder in einer Pflegefamilie. Sie beraten und unterstützen die Pflegefamilie in allen Fragen der Erziehung und Pflege des Kindes oder Jugendlichen. Es ist ihre Aufgabe, darauf hinzuwirken, dass die Pflegeperson oder die in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Personen und die Eltern zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zusammenarbeiten. Sie prüfen, ob die Erziehungsbedingungen bei den Herkunftseltern so verbessert werden können, dass ihr Kind zu ihnen zurückkehren kann. Wenn dem so ist, unterstützen sie die Eltern dabei (§ 37 SGB VIII).





Wer steckt
dahinter?



Die Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. (IGfH) ist eine bundesweit und – als deutsche Sektion der Fédération Internationale des Communautés Educatives (FICE) – auch international tätige Fachorganisation der erzieherischen Hilfen. Die IGfH ist überparteilich und konfessionell nicht gebunden. Sie versteht sich als Lobby im Dienste des Wohls und der Rechte von jungen Menschen, die außerhalb der Herkunftsfamilie leben oder im Rahmen ambulanter Erziehungshilfen betreut werden.

Zu unseren Mitgliedern zählen Einzelpersonen, soziale Ausbildungsstätten, als auch freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe. Die Mitgliedschaft steht allen Interessierten offen.

Mit verschiedenen Arbeitsformen, wie z.B. Tagungen, ExpertInnengesprächen und Fortbildungen sowie der Veröffentlichung von Informationsbroschüren, Fachbüchern und der Fachzeitschrift „Forum Erziehungshilfen“ befördert die IGfH den sozialpädagogischen Dialog über erzieherische Hilfen.

Anschrift der Geschäftsstelle:
IGfH e.V.

Telefon: 069/ 63 39 86-0

Fax: 069/ 63 39 86-25

Homepage: www.igfh.de



Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)

Selbstverständnis:

Das Institut wurde 1906 als „Archiv Deutscher Berufsvormünder e.V.“ gegründet. Nach verschiedenen Namensänderungen hat es seit November 1999 im Kontext der Kindschaftsrechtsreform sein Aufgabenspektrum auf den gesamten Rechtsbereich der Jugendhilfe und des Familienrechts erweitert.

Das DIJuF fördert als „Forum für Fachfragen“ den Dialog zwischen Institutionen und Berufsgruppen, die mit Fragen der Jugendhilfe und des Familienrechts befasst sind, insbesondere durch Tagungen, ständige Fachkonferenzen und die interdisziplinäre Zusammenarbeit in Forschungsprojekten.

Aufgaben und Tätigkeitsfelder:

Das DIJuF unterstützt die fachliche Arbeit der Jugendämter durch gutachtliche Rechtsberatung, Fortbildungen und Fachtagungen zu aktuellen Themen. Es bietet zudem im Auftrag der Jugendämter die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland für im Inland lebende Kinder an.

Veröffentlichungen:

Monatlich erscheint die Fachzeitschrift „Das Jugendamt“. Daneben stehen vielfache Einzelveröffentlichungen aus dem Spektrum der Jugendhilfe und des Familienrechts.

Weitere Informationen unter www.dijuf.de

Der Inhalt dieser Broschüre befindet sich auch auf der Internetseite

www.dein-vormund.de

Auf dieser Seite findet sich neben weiterführenden Links auch der Text der Broschüre in mehrere Sprachen übersetzt. Eine Möglichkeit zum Ausdrucken des Textes steht zur Verfügung.

Weitere Exemplare der Broschüre können bestellt werden bei:

Publikationsversand der Bundesregierung

Postfach 48 10 09

18132 Rostock

Telefon: 0 18 05/77 80 90 *

Fax: 0 18 05/77 80 94 *

E-Mail: publikationen@bundesregierung.de

*jeder Anruf kostet 14 Cent pro Minute aus dem deutschen Festnetz, abweichende Preise aus den Mobilfunknetzen möglich

Der Inhalt dieser Broschüre befindet sich auch auf der Internetseite

www.dein-vormund.de

